

I n h a l t

- **Veterinärwesen, Gesundheitlicher Verbraucherschutz**
Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)

und

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. 2019 BGBl. I S. 2664);

Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes sowie Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesen Gebieten auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gebiet der Gemeinde Schwindegg

Aktenzeichen: 34 – 565

**Veterinärwesen,
Gesundheitlicher Verbraucherschutz**

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - Tier-GesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)

und

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. 2019 BGBl. I S. 2664);

Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes sowie Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesen Gebieten auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gebiet der Gemeinde Schwindegg

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

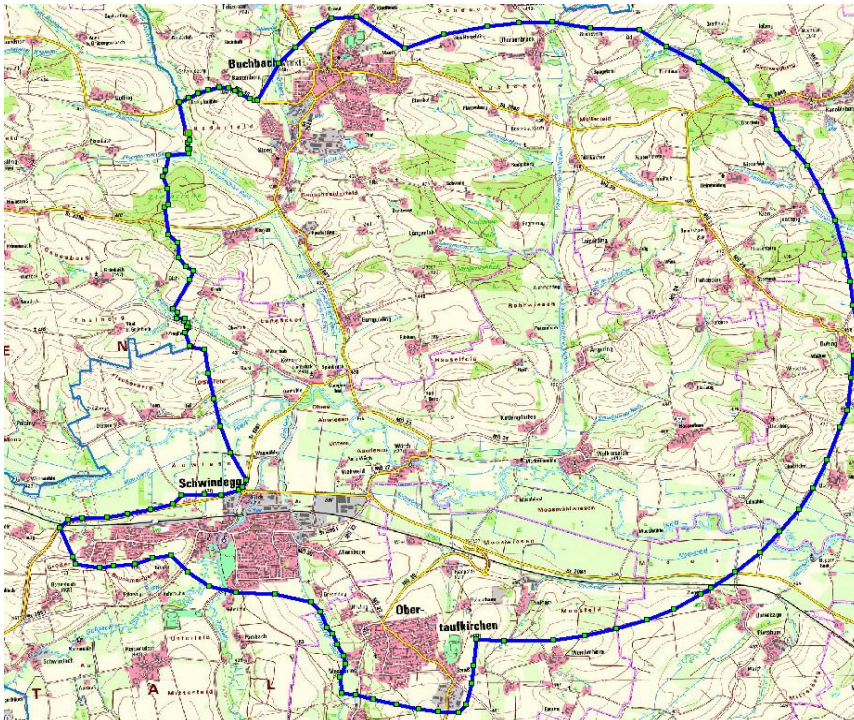
1. Auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) am 31.03.2021 in einem Geflügelbestand im Bereich der Gemeinde Schwindegg, nach mutmaßlicher Einschleppung der Tierseuche am 24.03.2021, werden folgende Gebiete des **Landkreises Mühldorf a. Inn** zum **Sperrbezirk** i. S. d. § 21 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung erklärt:

In den Gemeinden Buchbach, Schwindegg, Obertaufkirchen, Ampfing, Rattenkirchen folgende Ortsteile:

Aichmehring	Schafdorn
Angering bei Schwindegg	Spanbruck
Au bei Wörth	Wagmühle
Berg bei Walkersaich	Wies bei Schwindegg
Bichl bei Grüntegernbach	Zurmühle (bei Schwindegg)
Erb bei Wörth	Besenbuchbach
Forn	Breitenau bei Steeg
Fürfang	Dötzkirchen
Grub bei Grüntegernbach	Einstetting
Gumpenbau	Ella
Hitzling bei Obertaufkirchen	Ellaberg bei Schwindegg
Kothbach	Geiersberg bei Oberbonbruck
Loinbruck	Geiselbrechting
Markets-Mühle	Greilhub
Mitterhub	Gumpolding
Mooshäusl bei Schwindegg	Hagmering
Moosmühle bei Obertaufkirchen	Heimpolding

Oberhub bei Loinbruck	Hinterholzen bei Buchbach
Petzenham	Hohending
Rampoldsheim	Kagen bei Steeg
Reith bei Schwindegg	Kienrathing
Linden bei Steeg	Oberaichet
Loiperding bei Buchbach	Oberberg bei Stefanskirchen
Niederhub bei Buchbach	Weiher bei Bubing
Öd bei Besenbuchbach	Windstoß
Pfarrhof bei Buchbach	Allersheim
Plattenberg Be Buchbach	Au
Plessenberg bei Buchbach	Buchbach
Ranetsham	Fischmühle
Remelberg	Hassenham
Rundbuch	Hofmühle
Schwaig bei Buchbach	Kothingdorfen
Spagelsöd	Langenloh
Sterneck bei Buchbach	Mesmering
Wies bei Ranetsham	Oberbonbruck
Zeil bei Steeg	Obertaufkirchen
Zelg	Schwindegg
Bubing bei Heisting	Steeg
Edmühle bei Obertaufkirchen	Thalham
Hasenwinkel bei Stefanskir- chen	Walkersaich
	Wörth

Die **Grenzen des Sperrbezirks** sind in der unten aufgeführten Karte gekennzeichnet.



2. a) Auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) am 31.03.2021 in einem Geflügelbestand im Bereich der Gemeinde Schwindegg, nach mutmaßlicher Einschleppung der Tierseuche am 24.03.2021, werden folgende Gebiete des **Landkreises Mühlrad a. Inn** zum **Beobachtungsgebiet** i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung erklärt:

Die folgenden Gemeinden komplett:

Buchbach
Schwindegg
Rattenkirchen
Oberbergkirchen
Heldenstein

Folgende Gemeinden komplett mit Ausnahme der genannten Ortsteile:

Gemeinde	ohne die Ortsteile
Obertaufkirchen	Oberthalham bei Oberbergham
	Oberbergham
	Wies bei Thambach
	Vogldorn
	Lentfelden
Ampfing	Dirlafing
	Rabein
	Point bei Ampfing
	Reit bei Holzgasse
	Holzgasse
	Lain bei Ampfing
	Schicking
	Notzen bei Ampfing
	Neuhaus bei Ampfing
	das Gewerbegebiet unterer Anger

In den Gemeinden Schönberg, Lohkirchen, Zangberg, Aschau a. Inn, Reichertsheim **nur** folgende Ortsteile:

Ortsteil	Gemeinde
Deinwalln	Aschau
Ellach	Aschau
Geidobl	Aschau
Hamberg bei Waldkraiburg	Aschau
Haselbach bei Waldkraiburg	Aschau
Palxöd	Aschau
Rattenberg bei Aschau am Inn	Aschau
Rulading	Aschau
Scheuern bei Rulading	Aschau
Steinberg bei Waldkraiburg	Aschau
Thal bei Rattenberg	Aschau
Wimm bei Rattenberg	Aschau
Wolfdobl	Aschau
Ziegelwalln	Aschau
Deißenbach	Lohkirchen
Habersam	Lohkirchen
Holzstraß	Lohkirchen
Pira	Lohkirchen
Sametsham	Lohkirchen
Albanstett	Reichertsheim
Anzenberg bei Manholding	Reichertsheim

Bergham bei Heberding	Reichertsheim
Brandstett bei Manholding	Reichertsheim
Heberding	Reichertsheim
Manholding bei Reichertsheim	Reichertsheim
Hermannsöd bei Reichertsheim	Reichertsheim
Hodering	Reichertsheim
Hub bei Gaßlhub	Reichertsheim
Kagen bei Manholding	Reichertsheim
Karwies	Reichertsheim
Heberding	Reichertsheim
Oberbichl bei Reichertsheim	Reichertsheim
Reichertsheim	Reichertsheim
Riedbach bei Waldkraiburg	Reichertsheim
Rundum (bei Waldkraiburg)	Reichertsheim
Schachen bei Manholding	Reichertsheim
Unterbichl bei Reichertsheim	Reichertsheim
Worneding	Reichertsheim
Zeiler bei Reichertsheim	Reichertsheim
Aspertsham	Schönberg
Braunrott	Schönberg
Eglsö bei Wurmsham	Schönberg
Hargassen	Schönberg
Hinzing bei Schönberg	Schönberg
Inzlham	Schönberg
Misthilgen	Schönberg
Moosen bei Rafolding	Schönberg
Niedereck bei Haunzenberger- söll	Schönberg
Obereck bei Schönberg	Schönberg
Wiesling bei Oberbergkirchen	Schönberg
Wollerding	Schönberg
Atzging	Zangberg
Emerkam	Zangberg
Englhör	Zangberg
Hausmanning bei Zangberg	Zangberg
Herrnteisenbach	Zangberg
Permering bei Zangberg	Zangberg
Unterkiefering	Zangberg
Weiher bei Emerkam	Zangberg
Zangberg	Zangberg
Kröppen (bei Waldkraiburg)	Zangberg
Taubenthal bei Ampfing	Zangberg
Zangberg	Zangberg

Palmberg bei Zangberg	Zangberg
Moos bei Zangberg	Zangberg

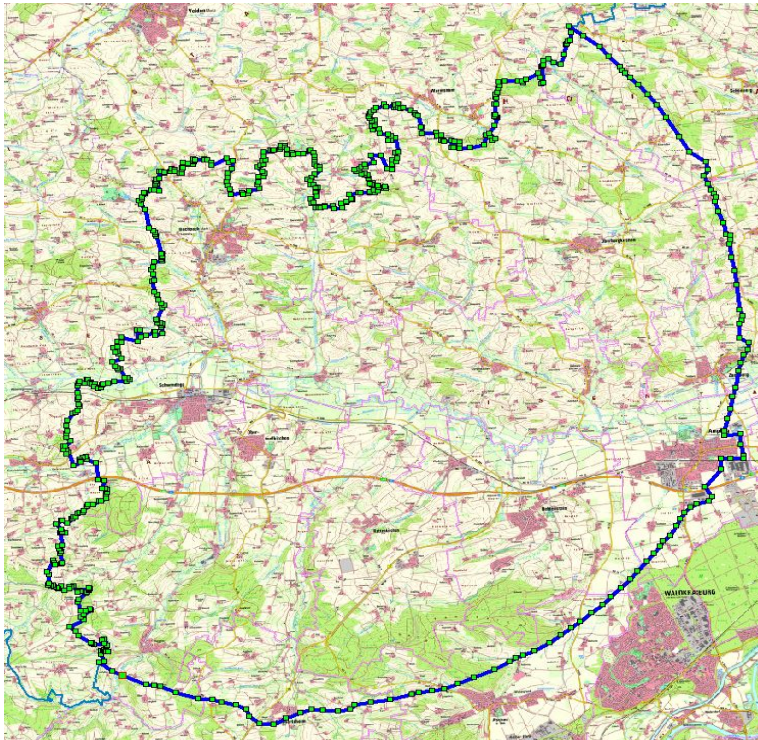
Unter Ziffer 2 a) aufgeführte Gemeinden oder Ortsteile aus den Gemeinden Buchbach, Schwindegg, Obertaufkirchen, Ampfing und Rattenkirchen sind nur Teil des Beobachtungsgebietes, sofern die genannten Gemeinden oder Ortsteile nicht bereits unter Ziffer 1 dem Sperrbezirk zuzuordnen sind.

b) Auf Grund der amtlichen Feststellung des Landratsamtes Erding am 31.03.2021 in einem Geflügelbestand im Bereich der Gemeinde Forstern sind folgende Gebiete der Gemeinde Maitenbeth im **Landkreis Mühldorf a. Inn** ebenfalls Beobachtungsgebiet.

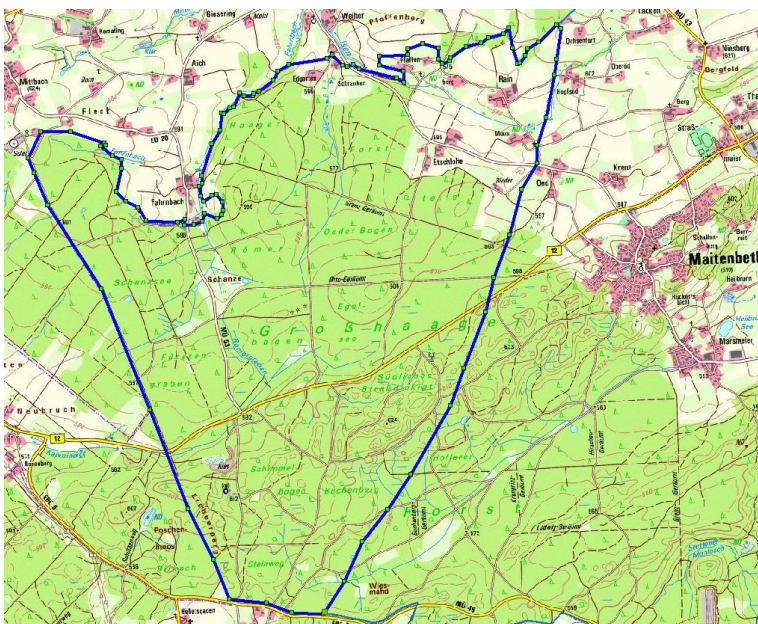
Edgarten bei Lichtenweg
Etschlohe
Moos bei Maitenbeth
Pfaffenberg bei Lichtenweg
Rain bei Maitenbeth
Schranken
Binder bei Maitenbeth

c) Die **Grenzen des Beobachtungsgebiets** sind in den unten aufgeführten Karten gekennzeichnet.

Karte 1:



Karte 2:



3. Mit der Erklärung zum Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet ergeben sich folgende Pflichten:

3.1. Pflichten, die sowohl im Sperrbezirk, als auch im Beobachtungsgebiet kraft Gesetz gelten:

- a) Jeder, der im o. g. Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), hat dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich Veterinärwesen, **unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.**
- b) Jeder, der Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), **hat sicherzustellen, dass die Ställe** oder die sonstigen Standorte des Geflügels **von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung** betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen und die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- c) Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben) zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
- d) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- e) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben), frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben), frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Im Sperrbezirk gilt dies in Beständen mit gehaltenen Vögeln darüber hinaus für sämtliches Fleisch von Geflügel, Säugetiere, sonstige tierische Nebenprodukte und Futtermittel.

3.2. Pflichten, die nur im Sperrbezirk kraft Gesetz gelten:

- a) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), hat diese/s in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach

oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und aus einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

- b) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- c) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- d) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- e) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen, in denen die Gerätschaften von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchzuführen und hierüber Aufzeichnungen zu machen.
- g) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat den Raum, den Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- h) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.
- i) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat es zu unterlassen, frisches Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus zu befördern. Dies gilt nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist. Weitere Ausnahmen gelten für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- j) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat es zu unterlassen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, zu befördern.

4. Die unter den Ziffern 1. und 2. erfolgten Gebietsfestlegungen werden für sofort vollziehbar erklärt.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 02.04.2021 in Kraft.

Gründe:

I.

Am 31.03.2021 wurde der Ausbruch der aviären Influenza (AI; Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Bereich der Gemeinde Schwindegg im Landkreis Mühldorf a. Inn, sowie im Bereich der Gemeinde Forstern im Landkreis Erding amtlich festgestellt.

Die vorliegende Allgemeinverfügung legt einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet um die Seuchenbetriebe fest, in dem kraft Gesetzes verschiedene Ge- und Verbote gelten, die eine Ausbreitung der AI, insbesondere ein Übergreifen auf weitere Geflügelbestände (Hausgeflügel und Rassebestände), verhindern sollen.

II.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Festlegung des Sperrbezirks bzw. des Beobachtungsgebietes stützt sich auf § 21 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung bzw. § 27 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung.

Sie waren festzulegen, da am 31.03.2021 die aviäre Influenza in einem Geflügelbestand im Landkreis Mühldorf a. Inn festgestellt wurde. Eine Ausnahmemöglichkeit nach § 21 Abs. 3 Geflügelpestverordnung (i. V. m. § 27 Abs. 3 Geflügelpestverordnung) besteht nicht, da eine in der Norm genannte Einrichtung nicht vorliegt.

Die Festlegung eines Sperrbezirks bzw. Beobachtungsgebietes in der in der Anlage dargestellten Ausdehnung ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der natürlichen Grenzen und der epidemiologischen Erkenntnisse geeignet und erforderlich, eine Ausbreitung der aviären Influenza, insbesondere ein Übergreifen auf weitere Geflügelbestände (Hausgeflügel und Rassebestände), zu verhindern, da in dem festgelegten Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet schon kraft Gesetzes zahlreiche Biosicherheitsregeln gelten und außerdem Überwachungs- und Abklärungsmaßnahmen greifen, die Geflügelbestände vor einem Eintrag des aviären Influenzavirus schützen sollen.

Andere gleich wirksame, aber für die von der Allgemeinverfügung betroffenen Bevölkerungsgruppen (Geflügelhalter, Personen, die Geflügel in einer Haltung regelmäßig versorgen, aber auch Tierärzte und andere Personen, die Geflügelbestände betreuen) weniger einschneidende Maßnahmen, durch die dieses Ziel erreicht werden könnte, sind nicht ersichtlich. Auf Grund der hohen Pathogenität des die aviäre Influenza auslösenden Erregers sowie der hohen Mortalitäts- und Letalitätsrate, die bei akut erkrankten Tieren annähernd 100 Prozent beträgt, sind die Festlegung eines Sperrbezirks/Beobachtungsgebietes in der in der Anlage dargestellten Ausdehnung alternativlos.

Die Festlegung eines Sperrbezirks/Beobachtungsgebietes in der in der Anlage dargestellten Ausdehnung ist auch angemessen, da

- die Festlegung des Sperrbezirks/Beobachtungsgebietes nach Maßgabe § 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung erfolgte und Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten bei der Gebietsfestlegung weitestgehend berücksichtigt wurden,
- der durch die Geflügelpest-Verordnung vorgegebene Radius (siehe § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geflügelpest-Verordnung) bei der Gebietsfestlegung grundsätzlich nicht überschritten wurde und
- die hierdurch für die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bevölkerungsgruppen entstehenden Nachteile (insbesondere Einschränkung der Freilandhaltung sowie finanzieller und zeitlicher Aufwand für die Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen bzw. Hygienemaßnahmen) nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel (Verhinderung einer Ausbreitung der aviären Influenza, insbesondere ein Übergreifen auf weitere Geflügelbestände) stehen.

Die Anordnung des Sofortvollzuges der Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach kann die Behörde, die die Allgemeinverfügung erlassen hat, im öffentlichen Interesse deren sofortige Vollziehung besonders anordnen.

Ein öffentliches Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Festlegung des Sperrbezirks bzw. des Beobachtungsgebietes liegt vor. Auf Grund der aktuellen Tierseuchenlage ist ein umgehender Schutz insbesondere aller Geflügelbestände im Landkreis Mühldorf a. Inn erforderlich. Ein solcher kann nur erfolgen, wenn die angeordneten Seuchenabwehrmaßnahmen unverzüglich greifen.

Es ist den hier ansässigen Geflügelhaltern nicht zumutbar, die ihrem Tierbestand durch die aviäre Influenza drohenden Gefahren bis zum Ablauf der einmonatigen Rechtsbehelfsfrist oder gar bis zum Abschluss eines ggf. mehrere Monate dauernden Rechtsbehelfsverfahrens fortbestehen zu lassen. Ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung hätte zur Folge, dass die zur Seuchenabwehr dringend erforderlichen Schutzmaßnahmen erst zeitverzögert greifen und somit Übertragungswege bestehen bleiben und das Virus verschleppt wird – wenn gehaltenes Geflügel z. B. weiterhin Kontakt mit infizierten Wildvögeln haben kann oder kontaminierte Kleidung, Schuhe, Gegenstände oder Fahrzeuge nicht gereinigt und desinfiziert werden –, so dass sich die insbesondere für Hausgeflügel hochansteckende und i.d.R. tödlich verlaufende aviäre Influenza weiter – ggf. auch über die Grenzen des Landkreisgebietes hinaus – ausbreiten und möglicherweise auch auf weitere Geflügelbestände übergreifen kann. Den dort gehaltenen Tieren drohen in diesem Fall erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden, da eine Infektion mit dem aviären Influenza-Virus bei den betroffenen Tieren nicht nur schwere allgemeine Krankheitszeichen hervorruft, sondern vor allem i.d.R. auch tödlich endet. Dies ist, auch im Hinblick auf Art. 20a des Grundgesetzes (GG), nicht hinzunehmen. Außerdem sind im Falle einer Verschleppung der aviären Influenza, insbesondere bei Eintrag in große Nutzgeflügelhaltungen, enorme wirtschaftliche Schäden und, zumindest vorübergehend, eine spürbare Verknappung des regionalen Eier- und Fleischangebotes zu befürchten. Auf Grund all dieser Gesichtspunkte können zeitliche Verzögerungen bei der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Daher hat das Individualinteresse der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bevölkerungsgruppen, von den Konsequenzen der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bis zu deren Bestandskraft verschont zu bleiben, gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer umgehenden Seuchenabwehr zurückzustehen.

Die Kostenentscheidung in Nr. 5. dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden; der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft.
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Eine Klage gegen eine der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung hat auf Grund des unter der Ziffer 4 angeordneten Sofortvollzuges keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die betroffenen Bevölkerungsgruppen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung auch dann befolgen müssen, wenn diese mit Rechtsbehelfen angegriffen werden. Betroffene können bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München beantragen, dass das Gericht die aufschie-

bende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellt. Bis zu einer Entscheidung über den Antrag ist die Allgemeinverfügung vollziehbar.

Mühdorf a. Inn, den 01.04.2021

gez.
Dr. Benedikt Burkardt
Oberregierungsrat